

1. GEGENSTAND UND GELTUNG

- 1.1 Horn Distribution (CH) AG (nachfolgend Horn genannt) ist im Bereich des Ein- und Verkaufs sowie des Imports und des Vertriebs von Waren aller Art tätig. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die dazugehörenden Anhänge regeln die Verhältnisse zwischen Horn und ihren Kunden (nachfolgend Partner genannt) abschliessend und finden auf allen Bestellungen des Partners bei Horn Anwendung. Abreden, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.2 Mit der Abgabe einer Bestellung akzeptiert der Partner die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierten Bestandteil des Vertrages mit Horn. Andere Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von Horn ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

2. VERKAUFSGEBIET

- 2.1 Der Partner erhält keine Exklusiv-Vertriebsrechte. Horn ist berechtigt, jederzeit weitere Partner zu autorisieren.

3. PRODUKTE UND PREIS

- 3.1 "Produkte" sind von Horn angebotene und vertriebene Geräte, Bauteile und Zubehör, des weiteren Teile davon, Zusatzeinrichtungen sowie Software.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ab Lager Horn. Die Kosten für Verpackung, Handling, Transport, Versicherung, sonstige Gebühren (z.B. VRG, etc.) sowie die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Für die Produkte sowie die Nebenkosten gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Bestellungseingangs auf der Internetseite von Horn publizierten Preise. Eine Korrektur offensichtlicher Irrtümer und Tippfehler wird vorbehalten. Der Partner hat in diesem Fall weder Anspruch auf Bezug der Produkte und Nebenleistungen zu den falschen Preisen noch auf Schadenersatz.
- 3.4 Erhöht der Hersteller/Lieferant die Preise, nachdem der Partner bei Horn Produkte bestellt hat, berechtigt dies Horn, die Preise gegenüber dem Partner entsprechend anzupassen, sofern Horn die vom Partner bestellten Produkte aufgrund der neuen Preise beim Hersteller/Lieferanten beziehen muss.
- 3.5 Horn kann im Übrigen jederzeit Änderungen der Preise und Konditionen sowie des Sortiments vornehmen, auch ohne Vorankündigung.

4. BESTELLUNGEN

- 4.1 Horn nimmt Bestellungen telefonisch, elektronisch oder schriftlich entgegen.
- 4.2 Alle Bestellungen sind für den Partner verbindlich. Horn ist berechtigt, eine Bestellung innert 5 Arbeitstagen abzulehnen
- 4.3 Horn kann die Bestellung durch Lieferung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Horn teilt in der Auftragsbestätigung unter anderem den voraussichtlichen Liefertermin mit. Der Partner hat die Auftragsbestätigung aufmerksam zu prüfen.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

- 5.1 Mit Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Partner über, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde.
- 5.2 Die von Horn angegebenen Liefertermine beruhen auf einer richtigen und termingerechten Belieferung durch den Hersteller/Lieferanten und erfolgen deshalb ohne Gewähr. Die Nichteinhaltung eines bestimmten Lieferungssterms berechtigt den Partner nicht, auf die Lieferung zu verzichten. Die Parteien schliessen jede Haftung von Horn für direkte und indirekte Schäden zufolge verspäteter Lieferung der Produkte im gesetzlich zulässigen Umfang aus.
- 5.3 Horn ist darum bemüht, mehrere Bestellungen unter der gleichen Kundennummer und mit gleicher Lieferadresse zusammenzufassen und als Sammellieferung auszuliefern. Wenn der Partner Einzellieferung oder Direktlieferung zum Endkunden wünscht, wird der Mehraufwand (insbesondere jede einzelne Lieferung) in Rechnung gestellt.
- 5.4 Waren können bei entsprechender Vereinbarung auch im Lager von Horn, gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Foto, abgeholt werden. Die Abholung muss innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Auftragsbestätigung bzw. Benachrichtigung erfolgen, ansonsten wird die Ware kostenpflichtig zugestellt. Bei Abholung geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Partner über.
- 5.5 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Partner zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Partner über. Im Falle des Annahmeverzugs hat der Partner zudem alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten, zu tragen.
- 5.6 Im Falle von Lieferstörungen infolge von Umständen, auf welche Horn keinen Einfluss hat, wie Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre beim Hersteller oder Transportprobleme, ist Horn berechtigt, die Bestellung zu annullieren.
- 5.7 Der Partner hat die Ware innert 3 Arbeitstagen nach Empfang zu prüfen und allfällige Liefermängel sofort schriftlich mitzuteilen.

6. GARANTIELEISTUNG

- 6.1 Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz und den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Partner bzw. beim Abnehmer der Produkte, d.h. beim Endkunden. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass Horn keine Eingangsprüfungen der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.
- 6.2 Die Garantieleistung von Horn für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Partner verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber Horn und dem Hersteller/Lieferanten. Die einzige Pflicht von Horn besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Partner abzutreten.
- 6.3 Garantieleistungen sind nur bei sachgemässer Behandlung geschuldet. Garantieleistungen sind damit insbesondere ausgeschlossen bei Mängeln, welche auf unzulängliche Wartung, Nichtbeachten der Betriebs- und Installationsvorschriften, zweckwidrige Benutzung der Produkte, Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör, natürliche Abnutzung, Transport, unsachgemässe Handhabung und Behandlung, Modifikationen oder Reparaturversuche sowie äussere Einflüsse wie höhere Gewalt, (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden) oder Wärme, Feuchtigkeit, Erschütterungen oder auf andere Gründe, welche weder von Horn noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind, zurückzuführen sind.
- 6.4 Unterliegt ein zu behebernder Mangel nicht der Garantieleistung, so trägt der Partner sämtliche durch die Überprüfung und die Mängelbehebung entstandenen Kosten. Dabei wird jeweils mindestens eine Pauschale von CHF 80.— sowie die Transportkosten und allfällige Kosten des Herstellers/Lieferanten

in Rechnung gestellt. Gleiches gilt auch dann, wenn die eingeschickten Geräte keine feststellbaren Mängel aufweisen. Fallen Geräte, welche zur Garantieabwicklung eingesandt wurden, offensichtlich nicht unter die Garantiebestimmungen, kann Horn sie auf Kosten des Absenders und unter Verrechnung der vorgenannten Pauschale zurücksenden, ohne irgendwelche Arbeiten durchzuführen.

6.5 Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Bestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten die Garantie in der Regel nach deren Wahl auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und nur gilt, wenn der Mangel sofort nach Entdeckung und innerhalb der durch den Hersteller/Lieferanten gewährten Garantiefrist schriftlich detailliert angezeigt wird. Auftretende Störungen, die unter die Garantiebestimmungen fallen, berechtigen den Partner nicht, vom Kauf zurückzutreten. Wandelung ist ebenfalls ausgeschlossen.

6.6 Während Reparaturzeiten, Ausbesserungen etc. besteht kein Ersatzanspruch, ausser wenn ein solcher vorgängig schriftlich vereinbart wurde.

7. SOFTWARE

7.1 Die Nutzungsbedingungen betreffend die von Horn gelieferten Softwareprodukte, Handbücher und anderen Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers, welche insbesondere im Softwarelizenzvertrag zwischen Softwarehersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.

7.2 Der Partner verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Softwareprodukte dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtungen aus den Nutzungs- und Garantiebedingungen des Software-Herstellers mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

7.3 Der Partner stellt durch geeignete organisatorische Massnahmen sicher, dass Softwareprodukte nicht unrechtmässig kopiert werden können. Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender Instruktionen des Herstellers.

8. RÜCKSENDUNG VON PRODUKTEN

8.1 Eine Rücksendung von Produkten durch den Partner bedarf der vorherigen Zustimmung von Horn und erfolgt auf Kosten und Risiko des Partners. Die Rücksendung der Produkte hat original verpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen. Sie muss in jedem Fall spätestens innert 20 Tagen seit der Lieferung stattfinden. Bei Rücksendungen ohne Fehlerbeschreibung kann Horn eine Fehlersuche auf Kosten des Partners (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen. Für extra beschaffte Produkte ist eine Rücksendung stets ausgeschlossen.

8.2 Horn behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschriebener Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Partner auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren oder unter Abzug von 15% des Einkaufswertes gutzuschreiben.

8.3 Bei Warenrücksendungen, welche ohne vorherige Zustimmung von Horn erfolgen, hat der Partner keinen Anspruch auf Vergütung des Warenwertes. Erfolgt eine Warenrücksendung mit Zustimmung von Horn, ohne jedoch durch das Verschulden von Horn veranlasst, worden zu sein, wird dem Partner bei einer in der Zwischenzeit erfolgten Preissenkung der Warenwert basierend auf dem tieferen Preis gutgeschrieben.

8.4 In jedem Fall gelten die von Horn und vom Hersteller definierten Abläufe. Der Partner muss vor der Rücksendung bei Horn Rücksprache halten.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Alle Rechnungen von Horn sind, gemäss den vereinbarten Konditionen, auf das angegebene Bankkonto zu bezahlen. Nach Ablauf der Frist befindet sich der Partner ohne Mahnung im Verzug. In diesem Fall schuldet der Partner Horn einen Verzugszins in Höhe von 5 %.

- 9.2 Der Partner ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet, unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Weiterverkaufs bei seinem Endkunden anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.
- 9.3 Fällt der Partner mit einer Zahlung in Verzug, werden alle Forderungen von Horn einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Partners ist Horn ohne besondere Mitteilung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Partner ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Partners. Dieser trägt insbesondere das Risiko eines Untergangs/Beschädigung der Ware.
- 9.4 Wenn der Partner seine Schulden auch innert einer von Horn angesetzten Nachfrist nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist Horn berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Partner definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Horn bleibt auch berechtigt, nach den Bestimmungen des OR vorzugehen.
- 9.5 Horn ist berechtigt, vom Partner jederzeit umgehend ausreichende Sicherheiten zu verlangen, wenn Horn Zweifel an seiner Liquidität/Zahlungsfähigkeit hat, wie z.B. bei Betreibungen oder anderen Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Partners. Dieser ist verpflichtet, Horn zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind. Falls der Partner die entsprechenden Sicherheiten nicht umgehend stellt, gelangt Ziff. 9.3 vorstehend zur Anwendung.
- 9.6 Auf Verlangen von Horn hat der Partner seine Forderungen gegen Endkunden aus dem Wiederverkauf der von Horn gelieferten Produkte zahlungshalber an Horn abzutreten (Art. 164ff. OR).
- 9.7 Checks werden von Horn, nur nach vorheriger besonderer schriftlicher Abmachung akzeptiert. Eine solche Abmachung setzt insbesondere voraus, dass alle Kosten und Spesen vom Partner getragen werden.

10. VERRECHNUNG / RETENTIONSRECHT

- 10.1 Der Partner ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von Horn zu verrechnen.
- 10.2 Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Partners an Sachen von Horn ist vollumfänglich wegbedungen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

- 11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die von Horn gelieferten Produkte in deren Eigentum. Horn ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen (Art. 715 ZGB). Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen von Horn umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben.
- 11.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Partner verpflichtet, die von Horn gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken zu ersichern.

12. HAFTUNG

- 12.1 Horn haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Partner nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von Horn oder der von Horn beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.
- 12.2 Jede weitergehende Haftung von Horn, deren Hilfspersonen und der von Horn beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Partner in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich bei Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn sowie anderen indirekten Schäden oder Folgeschäden.

13. PATENTE UND ANDERE SCHUTZRECHTE

13.1 Wenn ein Dritter gegen den Partner bzw. dessen Endkunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber-, oder anderen gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte, so hat der Partner Horn schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis zu setzen. Horn wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. Der Partner verzichtet Horn gegenüber auf alle diesbezüglichen Garantie- oder Haftungsansprüche.

14. VERTRAULICHKEIT

14.1 Der Partner verpflichtet sich, Preise, Preislisten sowie weitere vertrauliche Daten und Informationen (z.B. Rabatte, Händlermargen, übrige Vergütungen etc.) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der üblichen Vertragsbeziehung mit Horn zu verwenden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Partner und Horn uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt weiter.

15. HERSTELLERREPORTING / DATENSCHUTZ

15.1 Der Partner ist sich bewusst, dass Horn im Rahmen des periodischen sog. Hersteller Reporting kundenbezogene Daten wie z.B. Verkaufspreise und Mengen sowie Namen und Adressen der Kunden bearbeitet und Herstellern/Lieferanten - unter Umständen auch ins Ausland - übermittelt.

15.2 Der Partner gibt auch sein Einverständnis, dass Horn kundenbezogene Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Partners bearbeitet und dem von Horn beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt.

16. ÜBERTRAGUNG

16.1 Rechte und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferungen, Dienstleistungen) können vom Partner nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Horn übertragen werden.

17. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

17.1 Das Vertragsverhältnis kann von Horn und dem Partner jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich beendet werden.

17.2 Bestellungen mit einem Liefertermin nach Ablauf der Kündigungsfrist werden von der Kündigung nicht berührt und bleiben gültig.

18. ANWENDBARES RECHT UND ZIVILSTAND

18.1 Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss von staatsvertraglichen Normen, insbesondere des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

18.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei den zuständigen Gerichten von Zürich. Horn ist berechtigt, den Partner auch am ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

19. ÄNDERUNGEN

19.1 Die vorliegenden AGB können von Horn jederzeit abgeändert und durch neue Bestimmungen ersetzt werden, welche Horn auf dem Web publizieren oder dem Partner anderweitig mitteilen kann. Die geänderten AGB gelten für alle ab ihrer Publikation oder Mitteilung erteilten Bestellungen des Partners.

19.2 Die jeweils gültige Version der AGB kann auf der Website von Horn (www.horndistribution.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Bestimmungen.

20. ANHANG

20.1 Der Anhang "Portoregelung" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB. Die jeweils gültige Version des Anhangs kann auf der Website von Horn (www.horndistribution.ch) abgerufen werden. Diese ersetzt alle vorangegangenen Versionen.

Horn Distribution (CH) AG

Dorfstrasse 55

CH - 8103 Unterengstringen

TEL: +41 43 521 60 50

FAX: +41 43 521 60 59

www.horndistribution.ch

GRUNDSATZ DER AUSLIEFERUNGEN

Bestellung die bis 15.00 Uhr bei Horn eingehen werden am gleichen Tag Versandt.

Ab 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr können Bestellungen am gleichen Tage nur noch per Post Express Versandt werden.

Jede einzelne Bestellung ist Portopflichtig.

PORTOREGELUNG

GÜLTIG AB 01.01.2014

TARIFE

Versandt Pakete	DHL	(Standardlieferung)		
Pakete bis 31 Kg		pro Paket	CHF 17.--	
Versandt Pakete	POST	(klein Pakete)		
PostPac Kleinpaket		pro Paket	CHF 8.--	
PostPac SE Mond (Express)		pro Paket	CHF 30.--	
Palette		pro Palette	CHF 55.--	
Direktlieferungen an Privatkunden		pro Paket	CHF 15.--	Zusätzlich

MAHNREGELUNG

GÜLTIG AB 01.01.2013

1. Mahnung	Zahlungserinnerung			
2. Mahnung	CHF 20.--	Mahngebühr	5%	Verzugszinsen
3. Mahnung	CHF 30.--	Mahngebühr	5%	Verzugszinsen

Horn Distribution (CH) AG

Dorfstrasse 55
CH - 8103 Unterengstringen

TEL: +41 43 521 60 50
FAX: +41 43 521 60 59

www.horndistribution.ch